

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.758/0023-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Begutachtung Entwurf AWG-Novelle 2015; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Titel des Vorhabens:

Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen, Abkürzungen (AWG) bei der ersten Verwendung auszuschreiben. Dies kann auch im Rahmen der Problemdefinition erfolgen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sofern gegeben, sollte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine Verknüpfung mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag erfolgen. Dies kann durch die Information, ob das Vorhaben eine Maßnahme eines Globalbudgets darstellt oder direkt einem Wirkungsziel beiträgt, erfolgen. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen zu prüfen, ob das Gesetz nicht einen Beitrag zur Erreichung eines Wirkungsziels bzw. zur Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme eines Globalbudgets der Untergliederung 43 des BVA leistet.

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen und folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen, die Betroffenen und soweit maßgeblich die Verbindung zum EU-Recht. Neben den Verweisen auf Rechtsvorschriften wären auch die relevanten Inhalte derselben kurz darzustellen. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird daher eine diesbezügliche Konkretisierung der Problembeschreibung empfohlen.

Nullszenario:

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, nähere Angaben über die Konsequenzen zu machen, welche mit der Beibehaltung des Status quo verbunden wären.

Interne Evaluierung:

In § 11 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung ist vorgesehen, dass Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben nach spätestens 5 Jahren ab Inkrafttreten oder Wirksamwerden intern zu evaluieren sind. Sollte es bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, die Wirkungen abschließend zu beurteilen, so kann dieser Zeitpunkt als Zwischenevaluierung gesehen werden. Im Sinne der Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung wird daher empfohlen, einen Zeitpunkt für die interne Evaluierung zu ergänzen und die Evaluierungsunterlagen und –methoden zu benennen.

Zielformulierung:Zu den Zielen 1 und 2:

Zielbeschreibungen sowie die Verwendung von Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen, das Erreichen der gewünschten Wirkungen durch Benennung mindestens einer Kennzahl pro Ziel messbar zu machen.

Zu Ziel 3:

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden.

Die vorliegende Zielformulierung beschreibt eher die Maßnahme. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist. Weiters wird im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen, das Erreichen der gewünschten Wirkung durch Benennung mindestens einer Kennzahl messbar zu machen.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Version 3.9 als neueste WFA – Tool-Version zur Verfügung steht.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

- 4 -

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

10. August 2015
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	gazJfTMaJrnnwcT52Inraik3l3mmAY7+ZtB4U3vighVNAbrL8pXKhFK0HtYOk1tkcJ4 cyOhllqMm1UllnhLwid9q7OZio2YbtRXYEVQRSKvWAYzFvDOvU+QH9bR6001e1fA7XK vMWUr4ghbMIXtQ1rU+FyyFH6uHSjDNfkWuOnBWzsZN+LHWd0ifVMAgv1WUnQFERXrhi 9pKy8cmWOrsorCh/ZOAKl4VE2qLhR0GKXgwjDNcxPn6vNK0eS39SbiYlexbYJ3xMEuJ Y/D2w+qqWK26ZHYo0elbkYaOXt6rOn8QCgcZl3ak7BwfN5dRxmpOungbj1crsqGJw7e Pj7kLRA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-12T14:39:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	